

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) gem. Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.

Kreis : _____ Gemarkung : _____
 Gemeinde : _____

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Katja Kießling
 Hermann-Zschoche-Straße 6
 01558 Großenhain
 Tel. 03522 - 50 60 60
 Fax 03522 - 50 60 61
 E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

Geschäftszeichen
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers : Bezeichnung der Behörde : _____

 Straße, Hausnummer : _____
 Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____
 Telefon privat: _____ Telefon dienstlich: _____
 Telefax privat: _____ Telefax dienstlich: _____
 E-Mail : _____

Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner
 Anderer : Name, Vorname : Bezeichnung der Behörde : _____

 Straße, Hausnummer : _____
 Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____ Telefon : _____

Beantragte Katastervermessung

- Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
- Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden
- Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Hinweise

- ◆ Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 18. Oktober 2017 (SächsGVBl. 15/2017 S. 548) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- ◆ Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- ◆ Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes –SächsVermKatGDVO) vom 6.Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- ◆ Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- ◆ Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

x _____

Datum, Ort

x _____

Unterschrift

Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Telefon privat :

Telefon dienstlich:

Telefax privat:

Telefax dienstlich:

E-Mail:

Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

x _____

Datum, Ort

x _____

Unterschrift